OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651475/10/MS

Datum:
Linz, 27. August 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des R W, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F V, M, G, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 27. Mai 2019, GZ: BHGMVerk-2018-325176/23-NM, betreffend die Aufforderung zur Erbringung des zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befundes, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als der Spruch zu lauten hat:

„Gemäß § 24 Abs. 4 Führerscheingesetz werden Sie zum Zweck der Beurteilung ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen aufgefordert, binnen 6 Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses der belangten Behörde die zur Erstattung eines amtsärztlichen Gutachtens erforderliche Stellungnahme eines Facharztes für Psychiatrie vorzulegen.“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 27. Mai 2019, GZ: BHGMVerk-2018-325176/23-NM, wurde R W (im Folgenden: Beschwerdeführer) aufgefordert, den zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befund (Haaranalyse auf EtG), binnen 4 Wochen ab Zustellung des Bescheides beizubringen.

Begründend wurde Folgendes ausgeführt:
„Rechtlich gilt Folgendes:
Gemäß § 24 Abs. 4 FSG 1997 ist, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung (§ 3 Abs. 1 Z. 3 FSG 1997) noch gegeben sind, ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 FSG 1997 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung unter anderem innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen bzw. die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.
Voraussetzung für die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach Abs. 4 sind begründete Bedenken in der Richtung, dass der Inhaber einer Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht mehr besitzt. Hierbei geht es noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen von Erteilungsvoraussetzungen geschlossen werden kann; es müssen aber genügend Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen (vgl VwGH 30.9.2002, 2001/11/0120).

Die Behörde geht von folgendem Sachverhalt aus:
Mit Bescheid der BH Gmunden vom 30.05.2019, GZ: BHGMVerk-2018-325176/2-NM, wurde Ihnen rechtskräftig Ihre Lenkberechtigung für die Dauer von 6 Monaten entzogen, weil Sie am 27.05.2018 einen PKW im Gemeindegebiet von Altmünster in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (0,88 mg/l Atemluftalkoholgehalt) lenkten. Als Begleitmaßnahmen wurden Ihnen die Absolvierung einer Nachschulung für alkoholauffällige Lenker sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme und eines amtsärztlichen Gutachtens aufgetragen. Die Teilnahmebestätigung für die Nachschulung wurde am 30.08.2018 vorgelegt, der verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 13.09.2018 ist eine bedingte Eignung zu entnehmen, verbunden mit der Empfehlung, die Wiedererteilung der Lenkberechtigung von unauffälligen alkoholsensitiven Laborwerten abhängig zu machen. Am 19.11.2018 erschienen Sie sodann zur amtsärztlichen Untersuchung und erfolgte dabei auch eine Probenahme zur Haaranalyse auf EtG.
Aufgrund Ihres Antrages auf vorläufige Wiederausfolgung des Führerscheines wurde dieser am 28.11.2018 wieder ausgefolgt und das anhängige Verfahren im Sinne des § 24 Abs. 4 FSG weitergeführt.

Die durchgeführte Haaranalyse erbrachte sodann eine Konzentration von 238 pg/mg Ethylglucuronid, was für übermäßigen Alkoholkonsum mit naheliegend besonders exzessivem Trinkverhalten im Beobachtungszeitraum (2 Monate vor Probenahme) spricht.
Mit Gutachten vom 07.02.2019 hielt Amtsarzt Dr. H sodann fest, dass Sie gemäß § 8 FSG zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht geeignet sind und verwies neben dem aktenkundigen Alkoholdelikt auf einen festgestellten chronisch rezidivierenden Alkoholmissbrauch. Weiters führte er an, dass die bei Zustand nach nekrotisierender Pankreatitis erforderliche strikte Alkoholabstinenz nicht eingehalten wird.
Mit Schreiben vom 11.02.2019 wurde sodann Ihrer damaligen Rechtsvertretung (B Rechtsanwalts KG) im Sinne des Parteiengehörs das Ergebnis der Beweisaufnahme übermittelt, woraufhin Ihre neue Rechtsvertretung Dr. V mit Schriftsatz vom 22.02.2019 erklärte, dass das betreffende Gutachten aus Ihrer Sicht nicht anerkannt werden könne, zumal Sie keinerlei Alkoholmissbrauch betreiben würden und Sie davon ausgehen würden, dass die Ergebnisse der Haaruntersuchung verfälscht seien. Sie würden seit längerer Zeit an einer chronischen Stoffwechselerkrankung leiden und der Fachliteratur könne entnommen werden, dass derartige Stoffwechselerkrankungen Untersuchungsergebnisse beeinflussen und verfälschen könnten. Sie würden zwar keine völlige Alkoholabstinenz praktizieren und Alkohol konsumieren, aber nur in kleinen Mengen beschränkt auf Wochenenden. Aufgrund Ihrer Stoffwechselerkrankungen seien bei Ihnen im letzten Jahr regelmäßig aber auch vorher Blutlaborwerte erhoben worden, die diesbezüglichen Gamma-GT-Werte würden jeweils im unteren Referenzbereich liegen und seien keine Auffälligkeiten erkennbar. In Ergänzung dazu legten Sie mit Schriftsatz vom 28.03.2019 einen aktuellen Laborbefund (CDT-Wert vom 18.03.2019: 1,3 %) samt eine fachärztlichen Stellungnahme von OA Dr. C H vor, der zusammengefasst zu entnehmen ist, dass aus internistisch fachärztlicher Sicht eine Ausstellung der Lenkberechtigung der Gruppen 1 und 2 befürwortet wird, zumal bei dem aktuellen CDT-Wert ein regelmäßiger Alkoholkonsum nahezu mit Sicherheit auszuschließen ist.
Aufgrund Ihrer Vorbringen wurde Amtsarzt Dr. H um ergänzende Stellungnahme zu den neuen Erkenntnissen ersucht und hielt dieser mit Schreiben vom 13.05.2019 fest, dass die Haaranalyse auf EtG vom 06.12.2018 aus fachlicher Sicht nicht anzuzweifeln ist und Sie zum Zeitpunkt der Gutachtenserstellung keinesfalls zum Lenken von Kraftfahrzeugen geeignet waren. Mittlerweile liegt ein Ambulanzbefund von OA Dr. H vom 26.03.2019 vor, dem zusammengefasst zu entnehmen ist, dass im Sinne der Alkoholkarenzbegleitung eine ausgezeichnete Compliance bestehe und Sie seit längerer Zeit glaubhaft alkoholkarent sind. Dr. H beruft sich dabei auf einen im Normbereich liegenden CDT-Wert. Sollten Sie Ihr schädliches Alkoholkonsumverhalten tatsächlich seit längerer Zeit beendet haben, wäre dies durch ein dem Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechendes Verfahren (Haaranalyse) aktuell nachzuweisen, wofür eine Haarlänge von mindestens 3 cm erforderlich ist.
Bezüglich der Analysemethoden unterscheidet man grundsätzlich ‚hinweisgebende' von ‚beweisenden' Untersuchungsverfahren. ‚Hinweisgebende Verfahren' sind etwa der CDT Wert ebenso wie andere Blutparameter (Gamma-GT, MCV etc.). Zur Überprüfung des Alkoholverhaltens bzw. zum Nachweis einer Alkoholabstinenz steht das Verfahren der Haaranalyse auf Ethylglucuronid (EtG), einem Stoffwechselprodukt des Trinkalkohols, zur Verfügung. Die Haaranalyse auf EtG ist in der Lage, wesentlich geringere Alkoholtrinkmengen als der CDT Wert nachzuweisen. Unter Anwendung einer Entscheidungsgrenze bis 30 pg/mg erlaubt die EtG-Haaranalyse eine Aussage über das Vorliegen eines sozial üblichen Alkoholkonsums oder eines übermäßigen Alkoholkonsums

ab 30 pg/mg und eines exzessiven Alkoholkonsums ab 100 pg/mg. Die Haaranalyse entspricht als beweisende Analysemethode dem Stand der medizinischen Wissenschaft.
Aufgrund des Umstandes, dass seit der letzten durchgeführten Haaranalyse, die einen massiv erhöhten Wert erbrachte, bereits ein Zeitraum von über 6 Monaten verstrichen ist, bestehen unter Miteinbeziehung obiger Ausführungen weiterhin begründete Bedenken hinsichtlich Ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen, weshalb Sie nunmehr gemäß § 24 Absatz 4 FSG 1997 zur spruchgemäßen Verpflichtung zu verhalten waren, widrigenfalls die Ihnen erteilte Lenkberechtigung entzogen werden müsste."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer am 29. Mai 2019 zu Handen seines Rechtsvertreters zugestellt worden ist, hat dieser mit E-Mail-Eingabe vom 26. Juni 2019 rechtzeitig Beschwerde erhoben und als Beschwerdegrund die Rechtswidrigkeit des Bescheidinhalts geltend gemacht.
Beantragt wurde eine mündliche Verhandlung abzuhalten und der Beschwerde Folge zu geben und den bekämpften Bescheid aufzuheben.

Begründend wurde Folgendes ausgeführt:
„§ 24 Abs. 4 FSG enthält lediglich die Verpflichtung, dass sich ein Führerscheinbesitzer bei begründeten Bedenken gegen seine gesundheitliche Eignung einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen hat. Keinesfalls ist dieser Bestimmung eine Verpflichtung zu entnehmen, dass ein betroffener Lenker eine Analyse seiner Haare beizubringen habe, oder eine Probeentnahme bei einer vorgeschriebenen Haarlänge von zumindest 3 cm, dulden muss. Es fehlt daher für die bekämpfte behördliche Anordnung jede gesetzliche Grundlage.
Ein Amtsarzt muss aufgrund seiner Ausbildung grundsätzlich dazu in der Lage sein, die gesundheitliche Eignung eines Fahrzeuglenkers zu begutachten. Lediglich wenn besondere fachärztliche Kenntnisse für die Begutachtung erforderlich sind, kann allenfalls die Beibringung eines fachärztlichen Befundes gefordert werden. Wie eine Blutabnahme, stellt auch die Entnahme einer Haarprobe einen Eingriff in das Grundrecht der Unversehrtheit der körperlichen Integrität, bzw. der Freiheit des Menschen, dar. Eine derartige gesetzliche Anordnung müsste daher im Verfassungsrang angesiedelt sein, um überhaupt exekutiert werden zu können.
Dementsprechend besteht auch hinsichtlich der verpflichteten Blutabnahme eine gesetzliche Bestimmung im Verfassungsrang.
Darüber hinaus ist die Verlässlichkeit einer Haaranalyse auf die EtG äußerst umstritten. Bis heute existieren keinerlei standardisierte Untersuchungs- und Prüfungsmethoden und haben in der Vergangenheit Ringversuche gezeigt, dass Untersuchungsergebnisse unterschiedlicher Labors auf ein und derselben Haarprobe beträchtliche Abweichungen erkennen lassen. Es können auch äußere Einflüsse, aber auch Stoffwechselerkrankungen die Haaranalyseergebnisse erheblich beeinflussen. So kann etwa häufiges Haarewaschen mit alkoholhaltigen oder anderen Substanzen, das Prüfungsergebnis erheblich beeinflussen. Hinzukommt, dass der Beschwerdeführer seit Jahren an einer Stoffwechselerkrankungen leidet, welche ebenfalls geeignet ist derartige Untersuchungsergebnisse zu verfälschen.
Nicht zuletzt ist darauf zu verweisen, dass eine mehrfache Haaranalyse finanziell äußerst aufwendig ist und demnach auch einer betroffenen Person nicht zugemutet werden kann.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat sich bereits in seiner Entscheidung vom 28.10.2014 LVWG-650224/4/PR/BT sehr ausführlich mit Bedenken gegen eine solche Auflage auseinandergesetzt und auch in dieser Entscheidung eine solche Auflage, bzw. Anordnung, für rechtswidrig erklärt. Die darin aufgezeigten Bedenken müssen auch für diesen Fall gültig sein.
Beim Beschwerdeführer liegen keinerlei gesundheitliche Einschränkungen vor, welche seine Fähigkeiten zum Lenken eines Fahrzeuges beeinträchtigen könnten. Der Beschwerdeführer hat dies durch geeignete fachärztliche Befunde nachgewiesen. Insbesonders hat er mit solchen Befunden auch nachgewiesen, dass er keinen Alkoholmissbrauch betreibt. Der Beschwerdeführer verhält sich seit dem aktenkundigen Führerscheinentzug äußerst diszipliniert, obwohl dem Gesetz keine generelle Verpflichtung zur Alkoholabstinenz zu entnehmen ist. Bedenklich wäre nur ein leistungsbeeinträchtigender Alkoholmissbrauch. Der Beschwerdeführer hat zuletzt am 27.3.2019 der Behörde einen fachärztlichen Befund vorgelegt, welcher insbesonders auch eine Überprüfung des CDT-Wertes umfasst. Dieser Wert zeichnet jedenfalls auch das Alkoholverhalten über einen längeren Zeitraum ab. Der Facharzt bekundet, dass sich der Wert im Normalbereich befindet und ein regelmäßiger Alkoholkonsum nahezu mit Sicherheit auszuschließen ist. Mit der gegenständlichen Beschwerde wird auch ein aktueller CDT-Wert Befund vorgelegt, welcher sich wiederum deutlich im Normalbereich befindet und daher ebenfalls einen Alkoholkonsum ausschließen kann. Der Beschwerdeführer ist bis zur Zerstreuung aller Bedenken auch weiterhin bereit, derartige Befunde vierteljährlich der Behörde vorzulegen. Es ist also keinesfalls so, dass der Beschwerdeführer seine Mitwirkung an der Überprüfung seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Fahrzeuges verweigert.
Der Amtsarzt muss auf Basis dieser Fachbefunde jedenfalls in der Lage sein, die gesundheitliche Eignung des Beschwerdeführers zu attestieren.“

Mit Schreiben vom 27. Juni 2019 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter Beifügung des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben und wurde beantragt, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung, an der ein Vertreter der belangten Behörde teilgenommen hat.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Am 27. Mai 2018 lenkte der Beschwerdeführer ein Kraftfahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (0,88 mg/l).
Mit Bescheid der belangten Behörde wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für 6 Monate, gerechnet ab dem 27. Mai 2018 bis zum 27. November 2018 entzogen und ihm zusätzliche Maßnahmen vorgeschrieben (Nachschulung, verkehrspsychologische Untersuchung sowie amtsärztliches Gutachten).

Die Nachschulung absolvierte der Beschwerdeführer am 24. August 2018, die verkehrspsychologische Untersuchung fand am 13. September 2018 statt und wurde darin dem Beschwerdeführer eine bedingte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen bescheinigt.

Mit Antrag vom 26. November 2018 beantragte der Beschwerdeführer die vorläufige Ausfolgung des Führerscheins und wurde ihm dieser am 28. November 2018 wieder ausgefolgt.

Am 7. Februar 2019 erfolgte die Erstellung eines amtsärztlichen Gutachtens unter Bezugnahme auf eine vorliegende Haaranalyse vom 6. Dezember 2018, worin ein EtG-Wert von 238 pg/mg (Haarlänge 2 cm) ausgewiesen worden war.
Der Beschwerdeführer wurde vom Amtsarzt der belangten Behörde als nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen befunden.
Begründend wurde ausgeführt:
„Z.n. Alkoholdelikt mit hoher Alkoholisierung (1,76 Promille BAG) am 27.5.2018
Chronisch rezidivierender Alkoholmissbrauch
Die bei Z.n. nekrotisierender Pankreatitis erforderliche strikte Alkoholabstinenz wird nicht eingehalten
Befund und Gutachten über die Untersuchung von Haaren auf Ethylglucuronid vom 6.12.2018: ETG 238 pg/mg
(Befund spricht für übermäßigen Alkoholkonsum mit naheliegendem exzessiven Trinkverhalten).“

In der Folge legte der Beschwerdeführer einige Laborbefunde sowie einen Ambulanzbericht des Klinikums Gmunden, Innere Medizin, mit dem Datum vom 26. März 2019 vor, in welchem dem Beschwerdeführer eine gute Compliance bescheinigt wurde sowie festgestellt wurde, der Beschwerdeführer sei seit längerer Zeit glaubhaft alkoholkarent.

Der Amtsarzt der belangten Behörde gab auf diese vorgelegten Unterlagen basierend am 13. Mai 2019 eine Stellungnahme ab und führt darin aus, der Beschwerdeführer hätte nachzuweisen, dass er tatsächlich sein schädliches Alkoholkonsumverhalten beendet habe, was nach dem Stand der medizinischen

Wissenschaft durch eine Haaranalyse (Haarlänge mindestens 3 cm) zu erfolgen hat.

Mit dem nunmehr bekämpften Bescheid wurde dem Beschwerdeführer auf der Grundlage des § 24 Abs. 4 FSG aufgetragen binnen 4 Wochen ab Zustellung des Bescheides eine Haaranalyse auf EtG (Haarlänge mindestens 3 cm) beizubringen, da diese für die Erstellung eines amtsärztlichen Gutachtens erforderlich sei.

Der dargestellte Verfahrensablauf ergibt sich aus dem vorgelegten Verfahrensakt.

Dass beim Beschwerdeführer ein gehäufter Missbrauch vorgelegen hat, ergibt sich zum einen aus dem vom Amtsarzt festgestellten chronisch rezidivierenden Alkoholmissbrauch aus dem festgestellten Grad der Alkoholisierung im Mai 2018 mit über 1,6 Promille, wobei hier von einem schädlichen Gebrauch von Alkohol auszugehen ist, was einem gehäuften Missbrauch gleich kommt sowie schlussendlich aus dem vorliegenden Ergebnis der Haaranalyse vom Dezember 2018 mit einem EtG-Wert von 238 pg/mg.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Gemäß § 14 Abs. 5 FSG ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Aufgrund des, wie unter II. festgestellten, zumindest in der Vergangenheit liegenden, Missbrauchs von Alkohol scheidet zwingend eine uneingeschränkte Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen aus, sondern ist bestenfalls von einer bedingten Eignung auszugehen.

Ein in der jüngeren Vergangenheit liegender gehäufter Missbrauch von Alkohol ist jedenfalls geeignet, begründete Bedenken im Hinblick auf die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen auszulösen.

Personen, die in der Vergangenheit einen gehäuften Missbrauch von Alkohol begangen haben, haben ihre Eignung in Entsprechung der Bestimmung des § 14 Abs. 5 FSG-GV durch eine befürwortende fachärztliche Stellungnahme nachzuweisen. Der vorliegende Ambulanzbericht des Klinikums Gmunden, Fachbereich für Innere Medizin ist nicht geeignet, diese Voraussetzung zu erfüllen, sondern hat der Nachweis durch eine fachärztliche Stellungnahme aus dem Bereich der Psychiatrie zu erfolgen.

In diesem Sinne war der Spruch des bekämpften Bescheides abzuändern, womit der am 25. Juli 2019 gestellte Antrag auf Einleitung eines Vorabentscheidungsverfahrens obsolet geworden ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß